

Protokoll Nr. 427

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, dem 7. Juni 2018

in Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9, Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Die Einladung erfolgte per Einladungskurrende und per e-mail (lt. Einverständniserklärung).

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter
2. Vizebürgermeisterin Reinhardt Brigitte

Die Mitglieder des Gemeinderates:

3. Rupf Mario
4. Gassner Martin
5. Handl Herbert
6. Mitterbauer Johann
7. Punz Andreas
8. Gundacker Dieter
9. Aigner Reinhard
10. Hörhan Elfriede
11. Fahrnberger Stefan
12. Rötzer Gerhard
13. Doppler Markus
14. Kandler Martha
15. Umgeher Franz
16. Wondraczek Gerhard
17. Kaiblinger Thomas
18. Penzenauer Helga
19. Hörhan Stefan
20. Ing. Fussel Thomas

Entschuldigt abwesend waren: Sedlmayer Rupert

Nichtentschuldigt abwesend waren: -x-

Außerdem anwesend waren:

1. Plank Juliana, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A)** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

• **Nichtöffentliche Sitzung**

Pkt.21) Gewerbeförderung; Mietförderung.
aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TAGESORDNUNG

• **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 426, Öffentliche Sitzung vom 28.03.2018
2. Aufschließungszone "BW-A9" KG Gries - Freigabe
3. Darlehensaufnahme für den Bauhofzubau
4. Siedlerförderung, Neugestaltung der Richtlinien
5. Friedhofsgebührenordnung; Abänderung
6. Bauhofzubau – Auftragserteilung für Küchenblock
7. Bauhofzubau, Malermaterial – Auftragserteilung
8. Bauhofzubau, Geländer – Auftragserteilung
9. Bauland Neu; Straßengeländer - Auftragserteilung
10. Musikschule, Akustische Trockenbaumaßnahmen - Auftragserteilung
11. Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet 2018, Auftragserteilung
12. Kindergartenkindertransport; Kilometersatz der Busunternehmer 2018/19
13. Kindergartenkindertransport, Elternbeiträge ab Schuljahr 2018/19
14. Familienbad, Tarife ab September 2018
15. Sporthalle, Tarife ab September 2018
16. Pensionskassenvertrag für Bürgermeister Walter Seiberl, Abschluss
17. Gemeindestraßen Benützung, Routengenehmigung für landwirtschaftliche Maschinen
18. Datenschutzgrundverordnung – Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
19. Esperanza; Subvention für die Veranstaltung „ Eselwanderung“

• **Nichtöffentliche Sitzung**

20. Ehrung

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 426, Öffentliche Sitzung vom 28.03.2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Aufschließungszone " BW-A9" KG Gries – Freigabe

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Teil des neuen Baulandes „Am Aufeld“ eine Aufschließungszone „BW-A9“ ist. Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2016 festgelegt wurden lauten:

Baubeginn von Hauptgebäuden für zumindest 60% der, im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan mit der PZ: OBED-FÄ26-11423, nördlich und westlich der Aufschließungszone unmittelbar als "Bauland-Wohngebiet (BW)" gewidmeten Flächen.

Da die Auflagebedingungen erfüllt sind, soll diese Aufschließungszone aufgehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge zur Freigabe der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Aufschließungszone „BW – A9, KG Gries folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

- § 1 Gemäß §16 (4) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Gries ausgewiesene Bauland-Wohngebiets - Aufschließungszone „BW-A9“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2016 festgelegt wurden, nämlich
„Baubeginn von Hauptgebäuden für zumindest 60% der, im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan mit der PZ: OBED-FÄ26-11423, nördlich und westlich der Aufschließungszone unmittelbar als "Bauland-Wohngebiet (BW)" gewidmeten Flächen“ sind erfüllt.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 3)

Darlehensaufnahme für den Bauhofzubau

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Bauhofzubau ein Darlehen aufgenommen werden soll.

Ausschreibungsgrundlagen:	Kapital:	Euro 50.000,00
	Laufzeit:	3 Jahre
	Verzinsung:	nach 6-Monats-Euribor lt. OeNB mit Aufschlag
	Zinsverrechnung:	halbjährlich, dekursiv, 30/360
	Rückzahlung:	in Halbjahresraten am 1. Juni und 1. Dezember
	Zuzählung:	15. Juni 2018

Folgende Angebote sind zeitgerecht eingelangt:

	<u>Aufschlag auf EURIBOR</u>		<u>Spesen</u>
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel, 3250 Wieselburg	mit	1,09 %	€ 19,53 pro Kontoabschluss
Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St.Pölten	mit	1,24 %	-----
Sparkasse Scheibbs			keine Angebotsabgabe lt.Telefonat am 24.5.2018

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Oberndorf beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 4)

Siedlerförderung, Neugestaltung der Richtlinien

Der Vorsitzende erläutert den derzeitigen Stand der Siedlerförderung. Die Beträge sollen angeglichen bzw. aufgerundet werden. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

a) Neuerrichtung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk

1.1.	die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse I	EUR 1.300,- (statt 1.253,-)
1.2.	oder die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse II	EUR 1.600,- (statt 1.582,-)
1.3.	die Fertigstellung des Rohbaues mit Dach	EUR 1.200,- (statt 1.141,-)
1.4.	die Fertigstellung eines Null-Energiehauses durch Nachweis der EKZ 15 oder darunter: es erhöhen sich die Förderbeträge der Punkte 1.1.-1.3. um 10 %	(keine Änderg.)
1.5.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen, vorher mit maximal 4 kWp	EUR 100,- pro kWp (statt 50,- pro kWp) max. EUR 500,- pro Anlage
1.6.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage	EUR 250,- (keine Änderg.)
1.7.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,- (keine Änderg.)
1.8.	die Errichtung einer Wärmepumpenanlage in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkollektoren oder Tiefenbohrung) wenn keine Heizungsart lt. Pkt. 1.7 errichtet wird	EUR 300,- (keine Änderg.)

b) Sanierung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk

2.1.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen (vorher mit max. 4 kWp)	EUR 100,- pro kWp (statt 50,- pro kWp) max. EUR 500,- pro Anlage
2.2.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage mit	EUR 250,- (keine Änderg.)
2.3.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost) mit	EUR 300,- (keine Änderg.)
2.4.	die Umstellung und Sanierung einer Heizungsanlage auf biogene Brennstoffe (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,- (keine Änderg.)
2.5.	Austausch einer Öl-, Gas- oder Kohlenzentralheizungsanlage durch eine Wärmepumpen-Raumheizungsanlage in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkoll. oder Tiefenbohrung)	EUR 300,- (keine Änderg.)

c) Fassadendarlehen: das bisher gewährte Darlehen zur Fassadengestaltung wird zur Gänze gestrichen.

d) Regenwasserzisterne:

Es soll eine einmalige Förderung von EUR 250,00 (*vorher 90,00*) als nicht rückzahlbare Förderung gewährt werden. **Bedingungen:** alle WC's des Hauses müssen an die Zisterne angeschlossen sein.

Nachweise: Vorlage von Rechnungen in Höhe von mindestens Euro 250,00 und eine Bestätigung eines befugten Installateurs, dass alle WC's im Wohngebäude von der Zisterne versorgt werden.

Gültigkeit der neuen Richtlinien: ab 1.7.2018.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die neuen Förderrichtlinien für die Siedlerförderung ab 1.7.2018 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5)

Friedhofsgebührenordnung; Abänderung

Der Vorsitzende berichtet, dass die letzte Gebührenverordnung vom 6.10.2016 stammt. Es soll daher eine Anpassung der Grabstellengebühren und der Beerdigungsgebühren vorgenommen und die § 2, 4 und 6 der Friedhofsgebührenordnung abgeändert werden:

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem Bestattungsgesetz 2007 beschließen“:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 04.06.2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

beschlossen:

§ 1 - Keine Änderung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren

a) Verlängerungsgebühren

b) Beerdigungsgebühren

c) Enterdigungsgebühren

d) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen	€	175,00
2. Kindergrab für Leichen und Urnen	€	88,00
3. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen	€	309,00
4. Grabstelle für mehr als 4 Leichen und Urnen	€	357,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennische für bis zu 4 Urnen	€	261,00
2. Urnennische für mehr als 4 Urnen	€	436,00
3. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€	1.200,00
4. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€	2.395,00

§ 3 – Keine Änderung:

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren (Grüfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	590,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	200,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.230,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	560,00

e)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	200,00
f)	Beisetzung einer Leiche in Blinder Gruft (Erdgrabst. mit Deckel)	€	920,00
g)	Beisetzung einer Urne in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel)	€	560,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 5 – Keine Änderung:

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt bis zu 3 Tagen für jeden angefangenen Tag **€ 19,00**.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt ab dem 4. Tag für jeden angefangenen Tag **€ 11,00**.

§ 7 – Keine Änderung:

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit **1. Jänner 2019** wirksam.

Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 06.10.2016 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 6)

Bauhofzubau – Auftragserteilung für Küchenblock

Der Vorsitzende berichtet, dass im Bauhofzubau ein Küchenblock mit Elektrogeräten eingebaut werden soll.

Dafür wurden 2 Angebote eingeholt.

Stadler KG, Oberndorf a.d.Melk	€	3.933,60	inkl.MWSt.
Möbelix, 1120 Wien	€	2.700,--	inkl.MWSt.

Somit stammt das wirtschaftlich günstigste Angebot von der Firma Möbelix, 1120 Wien.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Firma Möbelix beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 7)

Bauhofzubau, Malermaterial – Auftragserteilung

Der Vorsitzende berichtet, dass das Material für die Malerarbeiten im Bauhofzubau angekauft werden muss. Es liegen 2 Angebote vor.

Fa.Fischer Michelle, Oberndorf an der Melk	500,64 €	inkl.MWSt.
Fa.Baier Andreas, Oberndorf a.d.Melk	507,10 €	inkl.MWSt.

Somit stammt das wirtschaftlich günstigste Angebot von der Firma Fischer Michelle, Oberndorf a.d.Melk.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Firma Fischer Michelle, Oberndorf a.d.Melk beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 8)

Bauhofzubau, Geländer – Auftragserteilung

Der Bürgermeister erläutert, dass durch den Bauhofzubau auch eine Einfriedung erforderlich ist. Es wurden hierfür 2 Angebote eingeholt.

Fa.Puchegger Metalltechnik GmbH, Oberndorf a.d.Melk	€	506,96	inkl.MWSt.
Josef Steiner, Purgstall a.d.Erlauf	€	509,00	inkl.MWSt.

Somit stammt das wirtschaftlich günstigste Angebot von der Firma Puchegger Metalltechnik, Oberndorf a.d.Melk.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Firma Firma Puchegger Metalltechnik, Oberndorf a.d.Melk beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 9)

Bauland Neu; Straßengeländer – Auftragserteilung

Der Vorstizende berichtet, dass entlang der Siedlungsstraße Bichlweg oberhalb der Grundstücke 301/4 und 300/1 (neues Bauland "Am Aufeld") eine Absturzsicherung in Form eines verzinkten Geländers errichtet werden muss.

Es wurden für die Materiallieferung 2 Angebote eingeholt.

Fa.Puchegger Metalltechnik GmbH, Oberndorf a.d.Melk	€	2.818,56	inkl.MWSt.
Josef Steiner, Purgstall a.d.Erlauf	€	2.830,00	inkl.MWSt.

Somit stammt das wirtschaftlich günstigste Angebot von der Fa. Puchegger Metalltechnik, Oberndorf a.d.Melk.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Firma Puchegger Metalltechnik, Oberndorf a.d.Melk beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 10)

Musikschule, Akustische Trockenbaumaßnahmen – Auftragserteilung

Der Bürgermeister erläutert, dass zur Verbesserung der Raumakustik in zwei Räumen der Musikschule akustische Maßnahmen an der Decke durchgeführt werden sollen.

Es wurden hierfür 2 Angebote eingeholt.

Fa.Willich TB GmbH, Asten	€	4.510,80	inkl.MWSt.
Fa.INB Innenbautechnik GmbH, Mank	€	12.670,08	inkl.MWSt.

Somit stammt das wirtschaftlich günstigste Angebot von der Firma Willich TB GmbH, Asten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Firma Willich TB GmbH, Asten beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 11)

Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet 2018, Auftragserteilung

Der Vorsitzende berichtet, dass nachstehende Angebote für einen Preisvergleich rechtzeitig eingereicht wurden. Nach Prüfung ergaben sich untenstehende Anbotsummen (Nettopreise).

Firma	Pos.1 Liefern und maschin. Einbau von Heißmischg. AC16deck, 70/100, A5,G7	Pos.2 Liefern und maschin. Einbau von Heißmischg AC22trag, 70/100, T1,G4	Pos.3 Liefern u. maschin. Einbau Heißmischg AC8 deck, 70/100,A1, G3	Pos.4 wie Pos1 jedoch händ. Einbau	Pos.5 wie Pos2 jedoch händ. Einbau	Pos.6 wie Pos 3 jedoch händisch. Einbau	Pos.7 Selbstabh. von AC11deck 70/100, A5,G7	Pos.8 Selbstab- holung von AC16deck 70/100, A5,G7	Pos.9 Vorspr. mit Bitumen emulsion (0,25kg/ m²)
A. Traunfellner Scheibbs	72,50	71,00	92,50	80,90	80,50	105,00	56,50	54,40	0,90
Held& Francke Loosdorf	85,00	80,00	105,00	98,00	93,00	135,00	68,00	65,00	0,80
Lang u.Menhofer Loosdorf	105,20	103,70	139,60	125,20	123,70	149,60	80,00	80,00	1,00
Malschovsky Krummnuß- baum	74,10	71,25	93,10	88,35	85,50	107,35	64,60	60,80	1,23
Porr Krems	79,33	76,70	93,79	118,68	116,05	143,95	71,01	69,21	0,59

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Fa.Traunfellner mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 12)

Kindergartenkindertransport; Kilometersatz der Busunternehmer 2018/19

Der Vorsitzende erläutert, dass im Kindergartenjahr 2018/19 der Kindergartenkindertransport durch beide Oberndorfer Busunternehmer durchgeführt werden soll. Es wurden von Fa.Edtbrustner und von Fa.Mitterbauer Angebote eingeholt. Der Kilometersatz wurde von beiden Firmen mit Euro 1,25 inkl. 10 % MWSt. angeboten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Kilometersatz für den Kindergartenkindertransport ab dem Schuljahr 2018/19 mit Euro 1,25 inkl. 10 % MWSt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 13)

Kindergartenkindertransport, Elternbeiträge ab Schuljahr 2018/19

Der Vorsitzende erläutert, dass bei der letzten Gebarungseinschau die Gemeindeausgaben für den Kindergartenkindertransport als zu hoch beanstandet wurden. Der Elternbeitrages von Euro 3,37 inkl. MWSt. pro Tag wurde im Jahr 2016 beschlossen.

Es wurde die Einrichtung von Sammelstellen überlegt, wird aber von den Eltern nicht angenommen.

Befangenheit: GGR Johann Mitterbauer verlässt während Beratung und Beschlussfassung den Saal.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Elternbeitrag zum Kindergartenkindertransport mit Euro 3,47 / Tag inkl. MWSt. ab dem Schuljahr 2018/19 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 14)

Familienbad, Tarife ab September 2018

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Erhöhung der Verbraucherpreise um ca. 4 % seit 2016 die Eintrittspreise des Familienbades angehoben werden sollen.

Familienbad / Sauna	Preise neu ab 1.September 2018	Preise seit September 2016
Erwachsener	6,00	5,80
Kind, Behinderter	3,60	3,50
Student, Präsenzdiener, Lehrling, Kind-Sauna, Behinderte(r)-Sauna	4,90	4,70
Sauna (mit Hallenbadbenützung)	9,00	8,70
1 Erwachsener + 1 Kind	8,50	8,20
1 Erwachsener + mehrere Kinder	11,00	10,60
2 Erwachsene + 1 Kind	12,60	11,60
2 Erwachsene + mehrere Kinder (jeweils mit Familienpass)	15,60	15,00
Raiffeisen-Card, Volksbank-Card (gilt bis Ende Schulpflicht):	2,40	2,30
Infrarot-Kabine	7,10	6,80
Solarium	3,00 / 6,00 / 9,00	2,90 / 5,80 / 8,70
Saisonkarte Erwachsener – Bad	161,00	155,00
Saisonkarte Erwachsener – Sauna	238,00	229,00
Saisonkarte Jugendlicher – Bad	119,00	114,00
Saisonkarte Kind – Bad	81,00	78,00

Privatvermietung:		
Sauna pro Stunde	82,00	79,00
Hallenbad pro Stunde	82,00	79,00
Schulen pro Kind bis 2 Stunden	2,20	2,10
Schulen pro Kind bis 4 Std.	3,30	3,20

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die oben angeführten Tarife für das Familienbad mit Gültigkeit ab 1.9.2018 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 15)

Sporthalle, Tarife ab September 2018

Der Vorsitzende berichtet, dass die Tarife für die Sporthalle um ca. 5 % (Vergleichszeitraum: Februar 2015 zu Februar 2018) erhöht werden sollen.

Sporthalle	Alt: seit September 2015	Tarife neu ab 1. September 2018 Erhöhung 5 %
Mietgegenstand	Preise in Euro pro Stunde	
Gesamte Halle	<i>66,00 höchstens aber € 660 pro Tag</i>	69,00 höchstens aber € 690 pro Tag
2/3 Halle	<i>44,00</i>	46,00
1/3 Halle	<i>22,00</i>	23,00
	Ermäßigung: - 30% für Oberndorfer Vereine und Gruppierungen (z.B. Union Turnen, Schigymnastik, Seniorenturnen, Fußball-Gallier, Wirbelsäulen-gymnastik, FF Hub-Lehen, Bäuerinnturnen)	
Nachwuchs- und Turnierspieler einheimischer Vereine: (z.B. Union Tischtennis, Kinderturnen, Bewegungsbaustelle, SV Jugend, SV Turnierspieler)		
Gesamte Halle	<i>17,00</i>	18,00
2/3 Halle	<i>11,00</i>	11,50
1/3 Halle	<i>8,00</i>	8,50
Buffetbenützung bei Veranstaltungen	<i>Preis pro Tag: 88,00</i>	Preis pro Tag: 92,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Tarife für die Sporthalle ab 1.9.2018 in oben angeführter Höhe beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 16)

Pensionskassenvertrag für Bürgermeister Walter Seiberl, Abschluss

Vizebürgermeisterin erklärt, dass gemäß NÖ Landes- und Gemeinde-Bezügegesetz 1997 § 22 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Bürgermeister sich durch Erklärung zur Leistung eines **zusätzlichen privaten** Beitrages in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse, verpflichten kann.

Bürgermeister Walter Seiberl hat sich entschieden, ab März 2018 dieses Angebot über die Versicherungsgesellschaft "Valida Pension AG", Mooslackengasse 12, 1190 Wien, in Anspruch zu nehmen. Dazu muss ein Pensionskassenvertrag zwischen der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk und der Pensionskasse abgeschlossen werden.
Der Bürgermeister bezahlt die Beiträge selbst, diese sind nur ein "Durchlaufer" im Gemeindehaushalt.

Befangenheit: Bürgermeister Walter Seiberl verlässt während Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit den Raum.

Antrag des Gemeindevorstandes:

"Der Gemeinderat möge dem Abschluss des Pensionskassenvertrages – welcher als **Beilage B)** dem Protokoll beiliegt - mit der Versicherungsgesellschaft "Valida Pension AG" zustimmen."

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 17)

Gemeindestraßen Benützung, Routengenehmigung für landwirtschaftliche Maschinen

Der Bürgermeister berichtet: bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mährescher Vollernter usw) befürhen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes, eine sogenannte eingeschränkte Zulassung gem. § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967.

Gem. § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Die Gemeinden sind vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören. Aufgrund der vielen Verfahren ist dies jedoch praktisch nicht durchführbar.

Der Gemeinderat kann aber für Gemeindestraßen eine pauschale Zustimmungserklärung beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk erteilt hiermit die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.“

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 18)

Datenschutzgrundverordnung – Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Der Bürgermeister berichtet, dass am 25.5.2018 die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten ist, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar ist. Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVV Melk die Beistellung von Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Gemeinden auch des Bezirkes Scheibbs, erfolgen.

Kosten pro Gemeinde: einmalig € 800 bis € 1.200 je nach Gemeindegröße (Einwohner)

Datenschutzbeauftragter jährlich: € 400 bis € 600 je nach Gemeindegröße (Einwohner)
EDV Kosten, Programmkosten: laufend € 29,00 pro Monat

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zur Beistellung des Datenschutzbeauftragten durch den GVV Melk zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung geben. Einer diesbezüglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gem. § 3 der Satzung des GVV Melk wird die Zustimmung erteilt.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 19)

Esperanza; Subvention für die Veranstaltung „ Eselwanderung“

Der Bürgermeister bringt vor: Esperanza veranstaltet jeden Sommer die „Eselwanderung“. Sie wird dieses Jahr 2 Wochen dauern. 15 Menschen, 6 Esel und 4 Hunde sind rund um die Uhr gemeinsam unterwegs und jeder legt insgesamt 200 km Wegstrecke zurück.

Esperanza hat um einen Spendenbeitrag von Euro 1,- pro km ersucht, es soll für jeden gegangenen Kilometer eine Summe an zwei gemeinnützige Vereine gespendet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge beschließen, für jeden gegangenen Kilometer eine Förderung von € 1,00 - also insgesamt € 200,00 zu gewähren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

• **Nichtöffentliche Sitzung**

Zu Pkt.20) Ehrung. Siehe Nichtöffentliche Sitzung Protokoll Nr. 171.

Zu Pkt.21) Gewerbeförderung; Mietförderung. Siehe Nichtöffentliche Sitzung Protokoll Nr. 171.

v.g.g.

Vorsitzender:

Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:

Für den Klub der FPÖ:

GGR Martin Gassner

Hörhan Elfriede

Schifführerin:
Plank Juliana